

Prüfung und Beratung

KURZBERICHT

über die Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023

Bundesverband Suchthilfe e.V.

Kassel



Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

Seite 1

B. Bescheinigung

Seite 2

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Jahresrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anlage 2

Bestandsentwicklung 2023

Anlage 3

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen des Amtes für Revision in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 1. Januar 2021

A. Allgemeiner Teil

Nachstehend erstatten wir Bericht über die durchgeführte Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023 des Bundesverband Suchthilfe e.V., Kassel, zum 31. Dezember 2023.

Der Vorstand des

Bundesverband Suchthilfe e.V.

Kassel

- im Folgenden kurz "Verein" genannt -

hat uns mit Schreiben vom 10. Januar 2024 mit der Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023 beauftragt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des Amtes für Revision in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ergibt sich aus § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Unsere Prüfung führten wir im Januar 2024 in unserem Büro in Kassel durch.

Dem Prüfungsauftrag entsprechend wurde von einer ausführlichen Berichterstattung abgesehen.

Der Vorstand sowie die von ihm benannten Personen haben alle von uns im Prüfungsverlauf erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen.

Darüber hinaus haben wir von dem Verein eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung eingeholt, in der uns schriftlich bestätigt wird, dass in der Buchführung und in der Jahresrechnung 2023 alle Einnahmen und Ausgaben erfasst und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Prüfung erfolgte anhand der uns vorgelegten Belege, Kontoauszüge, Kontenblätter sowie sonstigen Abrechnungen. Die nachgewiesenen Bestände zum 31. Dezember 2023 stimmen mit den uns vorgelegten Nachweisen überein.

Bei der formalen Prüfung beschränkten sich unsere Untersuchungen auf eine stichprobenweise Durchsicht der Buchführung und Belege.

Neben der Buchführung und der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2023 lag uns die durch uns geprüfte Vorjahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 vor. Die Bescheinigung über die Jahresrechnung 2022 datiert auf den 20. Januar 2023.

In der Mitgliederversammlung vom 21. März 2023 in Berlin wurde die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt.

Das Rechnungswesen ist in Form einer einfachen kaufmännischen Büchführung (Einnahmenund Ausgabenrechnung) eingerichtet.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung wird mittels eines PC mit einem Finanzbuchhaltungsprogramm (Lexware buchhaltung) erstellt.

Die Personalkostenabrechnung wird von der Steuerkanzlei Dr. Freiling & Partner GbR, Kassel, vorgenommen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Vereins entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Unsere Prüfung ergab keine Beanstandungen.

B. Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023 des Bundesverband Suchthilfe e.V., Kassel, folgende

Bescheinigung

"Die Jahresrechnung stimmt mit den erbrachten Nachweisen überein.

Die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß erfasst.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Im Geschäftsjahr 2023 arbeitete der Verein im Sinne seiner Satzung."

Kassel, den 17. Januar 2024

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Amt für Revision

Schumann

Leiterin Amt für Revision

STANDAY STANDAY

Osterhold Prüfer

Eine Verwendung der vorstehend erteilten Bescheinigung außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bundesverband Suchthilfe e.V.

Kassel

<u>Jahresrechnung</u> für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023

	EUR	<u>.</u> <u>E</u>	UR
<u>Einnahmen</u>			
Mitgliedsbeiträge	414.141,87		
Zuschüsse	12.770,97		
Erstattungen für Tagungen und Kongresse	52.710,00		
Sonstige Einnahmen	17.150,00	49	96.772,84
Ausgaben			
Personalausgaben	336.783,75		
Reisekosten	29.309,66		
Miete, Licht, Heizung, Reinigung	14.331,23		
Beiträge an Verbände u. Organisationen	4.330,00		
Lehrgänge und Tagungen	62.937,37		
Sitzungen und Ausschüsse	15.833,56		
Projekte	21.546,68		
Öffentlichkeitsarbeit	4.276,73		
Inventar/ Instandhaltung	10.366,70		
Gerätemiete	685,44		
Bücher und Zeitschriften	1.282,70		
Porto	1.008,25		
Telefon/ Telefax	927,87		
Bürobedarf	886,88	_	
Sonstige Ausgaben	16.555,21	5	21.062,03
Jahresfehlbetrag 2023		./.	24.289,19

Bundesverband Suchthilfe e.V.

<u>Kassel</u>

Bestandsentwicklung 2023

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	EUR
Bestände am 01.01.2023			
Kasse		0,00	
Bankguthaben Girokonto Kasseler Sparkasse (107084) Girokonto Evangelische Bank eG, Kassel (5025575)	137.924,23 94.668,93	232.593,16	
Bankguthaben Sondervermögen Girokonto Volksbank Kassel Göttingen eG (12960018)		38.991,32	
Verbindlichkeiten aus Sondervermögen	,	-38.991,32	232.593,16
Bestände am 31.12.2023			
Kasse		0,00	
Bankguthaben Girokonto Kasseler Sparkasse (107084) Girokonto Evangelische Bank eG, Kassel (5025575)	52.332,75 155.971,22	208.303,97	
Bankguthaben Sondervermögen Girokonto Volksbank Kassel Göttingen eG (12960018)		39.224,94	
Verbindlichkeiten aus Sondervermögen		-39.224,94	208.303,97
Bestandsveränderung 2023			<u>./. 24.289,19</u>

Rechtliche Verhältnisse

I. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma: Bundesverband Suchthilfe e.V.

Sitz: Kassel

Rechtsform: eingetragener Verein

Vereinsregister: Amtsgericht Kassel Nr. VR 802

Statut: Die rechtlichen Verhältnisse regelt die Satzung in ihrer letzten

Fassung vom 30. September 2021 (eingetragen am 23. Februar

2022).

Vereinszweck: Der Bundesverband bildet einen Zusammenschluss von Trägern

ambulanter, ganztägig ambulanter und stationärer Einrichtungen

der Suchthilfe auf Bundesebene.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie seine Mitglieder unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu unterstützen, zu fördern und zu vertreten sowie ihre Arbeit bundesweit zu ko-

ordinieren.

Gemeinnützigkeit: Nach § 4 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und un-

mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steu-

erbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Vereinsorgane (§ 8): Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

Vorstand (§ 11): Der Vorstand besteht zum 31. Dezember 2023 aus den folgen-

den neun Mitgliedern:

Vorsitzende Dr. Wibke Voigt

Stellvertr. Vorsitzender Gotthard Lehner
Stellvertr. Vorsitzende Ulrike Dickenhorst
Vorstandsmitglied Hans-Joachim Abstein

Vorstandsmitglied Dr. Darius Chahmoradi Tabatabai

Vorstandsmitglied Thomas Hempel
Vorstandsmitglied Denis Schinner
Vorstandsmitglied Dr. Clemens Veltrup
Vorstandsmitglied Sebastian Winkelnkemper

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Je zwei können gemeinsam den Verein ver-

treten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

II. Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt Kassel unter der Steuer-Nr. 26 250 98587 geführt.

Gemäß Freistellungsbescheid vom 5. Dezember 2023 des Finanzamtes Kassel dient der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Der Freistellungsbescheid beinhaltet die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 6 GewStG für die Jahre 2020 bis 2022.

Gemeinnütziger Zweck:

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)

III. Wesentliche Verträge

Wichtige Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, wurden im Berichtsjahr nach den uns gegebenen Auskünften nicht abgeschlossen.

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Amt für Revision in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

(Stand vom 01. Januar 2022)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Auftragsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck - Amt für Revision - (im Folgenden "AfR" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

- Der Umfang der Prüfung wird von der AfR festgelegt. Der Auftraggeber kann Vorschläge unterbreiten.
- Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung. Die Leistungen i. S. des § 1, Abs. 1 werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die AfR ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- Die Prüfung erstreckt sich nicht auf steuer-, sozialversicherungs- und versicherungsrechtliche Fragen. Dies gilt auch für Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.
- 4. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe eines Prüfungsberichtes oder anderer schriftlicher Äußerungen, so ist das AfR nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Prüfungsfachkraft auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
 - Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände des laufenden Geschäftsjahres, die bis zum Ende der Prüfungszeit bekannt werden.
- Der Auftraggeber hat auf Verlangen des AfR die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte und Erklärungen in einer von dem AfR formulierten "Vollständigkeitserklärung" schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Prüfungsfachkräfte des AfR beeinträchtigen könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge für eigene Rechnung zu übernehmen.

§ 5 Berichterstattung

- Die Prüfungsfachkraft fasst die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich zusammen. Mündlich abgegebene Erklärungen sind unverbindlich. Dasselbe gilt für Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages.
- 2. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch das AfR geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichtes bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des AfR. Hat das AfR einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch das AfR durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des AfR und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- Widerruft das AfR den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des AfR den Widerruf bekannt zu geben.
- 4. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des AfR (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des AfR, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§ 6 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- 1. Das AfR ist nach Maßgabe der entsprechenden Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber das AfR von seiner Schweigepflicht entbindet.
- Das AfR darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 3. Das AfR ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen. Die von dem AfR beauftragten Personen sind ihrerseits auf die Einhaltung von Schweigepflicht und Datenschutz i.S. d. vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

§ 7 Mangelbeseitigung

- 1. Der Auftraggeber hat bei mangelhafter Leistung des AfR Anspruch auf Nachbesserung, insbesondere auf Berichtigung sachlich unzutreffender Feststellungen. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei Rückgängigmachung des Vertrages kann der Auftraggeber eine Erstattung der Vergütung nur insoweit verlangen, als die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.
- Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 3. Offenbare Unrichtigkeiten wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des AfR enthalten sind, können jederzeit von dem AfR auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des AfR enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen dieses, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von dem AfR tunlichst vorher zu hören.

§ 8 Haftung

Die Haftung des AfR für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 2.5 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das AfR nur bis zur Höhe von 2,5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

2. Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 9 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von dem AfR angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 3 oder sonstiger Weise obliegende Mitwirkung, so ist das AfR zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des AfR auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn das AfR von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 10 Entgelte

- Das AfR erhebt für seine Tätigkeit Entgelte. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Das AfR kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Übergabe seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- Darüber hinaus stellt das AfR den Ersatz von Auslagen (Reisekosten, Ausfertigung der Berichte usw.) gesondert in Rechnung.
- Eine Aufrechnung gegen Forderungen des AfR auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 11 <u>Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen</u>

- Das AfR bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung des Auftrages übergebenen und selbst angefertigten Unterlagen sowie den geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf. Die Frist beginnt mit Abschluss des Auftrages (Datum der schriftlichen Äußerung gem. § 5).
- 2. Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat das AfR auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die es aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem AfR und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Das AfR kann von Unterlagen, die es an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 12 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist Kassel